

GLÄUBIGER HABEN ES NICHT LEICHT

Der Schuldner einfallsreichtum kennt keine Grenzen

Im juristischen Alltag ist z. Zt. immer wieder die Rede vom Schuldnerschutz, Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung. Man gewinnt den Eindruck, dass angesichts der deutlich angehobenen Pfändungsfreigrenzen es einem politischen Interesse entspricht, die Gerichte von Prozessen zu entlasten, weil sich die Zwangsvollstreckung später nicht mehr lohnt.

Es sind sogar Bestrebungen der Regierung bekannt geworden, die Prozesskostenhilfe-Regelung so zu ändern, dass Prozesskostenhilfe für Klagen nur bewilligt wird, wenn der Schuldner pfändbar ist. Hinzu kommt, dass die Schuldner über einen nicht zu unterschätzenden Einfallsreichtum verfügen.

Strategien

Das bereitet manchen Gläubigern schlaflose Nächte und führt dazu, dass Gegenstrategien entwickelt werden müssen.

Hier einige Beispiele:

Weil der S. seine Autoreparatur-Rechnung nicht bezahlt hatte, wurde er von W. verklagt. Ein „Nachbar des S.“ teilte dem Gericht indes mit, S. habe sein Auto verkauft und sei in die USA ausgewandert. Eine Rechtsverfolgung lohne sich nicht, weil S. seine Adresse nicht mitgeteilt habe. W. und sein Anwalt gaben jedoch nicht auf. Im Gerichtstermin erschien S. nicht. Nach einigen Minuten meldete sich jedoch ein Zuschauer und wies daraufhin, dass S. doch in die USA ausgewandert sei. Richter und Anwalt schalteten sehr schnell. Ein Gerichtsdienster nahm den Zuschauer fest und überprüfte seine Personalien. Es handelte sich um S., der zur Abwendung eines Strafverfahrens ganz schnell die Rechnung bezahlte.

Der Fall des münsteraner Bauunternehmers U., der die eidesstattliche Versicherung abgegeben und seine Schulden nirgendwo bezahlt hatte, ist ein anderes Beispiel für eine erfolgreiche Gegenstrategie.

Recherche

Ein Gläubiger-Anwalt gab sich nicht mit der Vermögenslosigkeit von U. zufrieden und recherchierte im Internet. Er fand heraus, dass sich U. nach Mallorca begeben wollte, um dort an einem Moto-Cross-Rennen teilzunehmen. Am Flughafen Düsseldorf stand der Anwalt mit dem Gerichtsvollzieher und kassierte 10.000,00 DM, die U. als Startkapital dabei hatte. U. fuhr mit dem Zug zurück.

Schließlich konnte der Einfallsreichtum eines Anwalts, gepaart mit der Hilfe eines Gerichtsvollziehers, dem Gläubiger G. doch noch zu seinem Geld verhelfen.

Der Schuldner B. war zum Termin zur Abgabe der EV mit einem ganz alten PKW der Marke DB erschienen. Deswegen lohnte sich laut Auffassung des Gerichtsvollziehers (GV) die Zwangsverwertung nicht. Dann aber sah der Anwalt des G. zufälligerweise den DB mit nagelneuen Reifen und Alu-Felgen. Er organisierte alte Austausch-Felgen mit Reifen, fuhr zum GV und wollte eine sog. Austausch-Pfändung durchführen lassen. Der G. war so geschockt, dass er in die Tasche griff und 1.000,00 DM Bargeld zahlte.

Ergebnis: Man muss als Gläubiger hartnäckig sein und sich nicht auf die Aussagen des Schuldners verlassen. So gelingt es dann manchmal doch, den Schuldner die Grenzen aufzuzeigen.

RA Ulrich Kreutzmüller

(„Münsterische Sonntagszeitung“ vom 07.10.2007)